

Donnerstag / den 21. Aprilis Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



XVI.

### Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Eleyischen / Geldrischen / Wäders- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Historisch-Politische Anmerkung  
über die Namen Cäsar / oder Käyser / Imperator / und Augustus.

Vierte Fortsetzung.

XXVI. **S**o war dan nun dieser Augustus der einzige und immerwährende Imperator ohne Weib und Widerrede / ja wegen höchster Nothwendigkeit geworden / und hatte auch den bereits verhassten Namen eines Perpetui Dictatoris nicht nöthig. So begunte eben dieser Name allgemach den obersten Regenten in seiner gangen Monarchie zu bedeuten. Es folgte darun von selber / daß ein solcher vor andern sich nicht mehr reimete / als welche zu ewigen Zeiten vor sich und ihre Nachkommen gleichsam hierauf Verzicht gethan hatten. Man hat also bey dieser Benennung vor und nach eingeführter Monarchie einen großen und nothwendigen Unterscheid zu machen. Es ist hier eben so gegangen / wie lange hernach im Kirchlichen Regiment / welches bey überhand nehmenden Verfall / gemeinlich sich am eifrigsten nach dem Maasstab weltlicher Pracht und Herrlichkeit wider seine ganze Natur und Eigenschaft einzurichten beflissen ist. Dan da vormals alle Vorfürher und Bischöfe der Kirchen ohne Unterscheid Papä und Pontifices genennet wurden / wie wir nicht nur aus den Briefen Sidonii Apollinaris / sondern in noch ganz späteren Zeiten aus den Schrifften Petri Blänsis / Guntheri / Ottonis Frisingensis / Arnulphi Lexoviensis / und vieler andern erschen / so hat doch endlich die überwiegende Macht / und das Ansehen der Römischen Bischöfe zu wege gebracht / daß ihnen solche Benennung hernach mit Ausschließung

schließung aller übrigen völlig als eigen geworden; wodurch es den heutigen Tages gekommen / daß man in dem Namen eines Papstes etwas mehr suchet / und verstehen muß / als die Alten dadurch jemals haben andeuten wollen.

XXVII. Nachdem der erwähnte Cäsar Octavianus also das geworden / was er gesucht / nemlich der einzige und immerwährende Imperator / der von allen mußte gefürchtet / verehret / und gleichsam angebetet werden / so ist kein Wunder / daß endlich der Römische Rath diesem in der That weisen und tugendsamen Monarchen noch einen andern Namen / nemlich eines Augusti beylegelet hat / wodurch derselbe seine außerordentliche / und beynabe eine solche / welche ihren Göttern zukam / gewiß mehr als gewöhnliche Hochachtung an den Tag legen wolte. Daß der Name Augustus nicht so sehr vom Wort augere oder vermehren / entlehnet worden / sondern daß er von dem Wurzel-Wort augurium seinen Ursprung genommen / und daß die alten Römer alles / was heilig / und geweiht war / eigentlich augurium genennet / und hiemit zugleich angebetet / daß solches mehr als auf menschliche Weise mühe verehret werden / ist von den alten zu gleicher Zeit oder kurz hernach lebenden Scribenten / Varrone / Suetonio / Floro und anderen; die ja wol freulich ihre eigene Mutter-Sprache recht werden verstanden haben / genug angezeigt. Die einzige Stelle Ovidii Nasonis Factor. libr. 1. v. 609. kan zur Beträffigung genug seyn:

SANCTA vocant AUGUSTA Patres: AUGUSTA vocantur  
TEMPLA, Sacerdotum RITE DICATA manu.

Daß es also zu verwundern ist / wie / wann / und woher der andre so ganz gemeine Terribum habe einreißen und überhand nehmen können; wobey man es gleichwol lassen kan / weil nichts verfangliches darinnen zu finden / doch so / daß die eigentliche Beschaffenheit / welche einen Heheiligten und mit sonderbaren Ceremonien Verehrens-würdigen zu erkennen gibt / und auch ehemals nichts anders zu erkennen gegeben hat / (daher es auch die Griechischen Scribenten nicht anders als *Σέβαστος* zu übersetzen gewohnt sind) dabey nicht aus der Acht gelassen werde.

XXVIII. Wan wir nun dieses alles / was bisher von der verschiedenen Benennung der ehemaligen Römischen Regenten angeführet worden / in Betrachtung ziehen / so merken wir ohne Schwierigkeit / was vor ein großer Unterscheid vormals zu Rom und im Römischen Reiche zwischen die eigentlich so genannten Cäsares / und die wirklich regierenden Imperatores oder Augustos gewesen. Dieser aber findet heutiges Tages bey uns gar keinen Platz. Daß wer von den Durchleuchtigsten Churfürsten / deren hohes Collegium in diesem Stück die Stelle des ehemaligen Römischen Senatus vertritt / einmal zum Cäsar oder Käyser in Teutschland erkläret worden / derselbige ist auch dadurch zu gleicher Zeit vollkommener Imperator und Augustus geworden / ohne vorher einer neuen Erklärung / und Befestigung / vielweniger einer fremden und auswärtigen Krönung vom Papste zu bedürfen / deren Nothwendigkeit man vor etlichen hundert Jahren den Leuten durch allerhand wunderliche Folgereyen hatte eingebildet; gleichwie heutiges Tages / da seit Caroli V. Zeiten / und also innerhalb zwey hundert und mehr Jahren solche Päpstliche Krönung nicht ohne erhebliche Ursache unterlassen worden / mit der That selber erwiesen und bestätigt wird.

XXIX. Unterdessen ermangeln doch viele auswärtige / insonderheit Italiänische Scribenten nicht / auch noch in diesen letzten Zeiten / solche vermeinte Nothwendigkeit in frischen Andencken durch ihre mit List und Verschlagenheit darnach eingerichtete Redarten zu unterhalten / und nach alter Gewohnheit die Anzeigung ihrer eingebildeten und angemakten Präension auf die Nachkommen fortzupflanzen. Daher wird man jederzeit befinden / daß solche Geschichtschreiber / als zum Exempel / Paulus Jovius / Coccius Sabellicus / Carolus Sigonius / und insonderheit Bezarius Turcellinus sich sorgfältig hüten / daß sie den Römischen und von den Churfürsten / auf welchen solches Recht und vollkommene Macht überbracht worden / erwähnten Monarchen niemals anders als Cäsarem nennen / dadurch anzudeuten / daß er dazu bestimmt worden / inskünftige ein vollkommenes und mit allen nöthigen Eigenschaften versehenes Römisches Ober-Haupt zu werden. Daß sie dergleichen listige Ausdrückungen zu diesem Ende wahrhaftig gebrauchen / ist daraus mehr als Sonnen-klar / weil sie jederzeit / so bald nur die Päpstliche Krönung vor sich gegangen / wie in den Mitlen Zeiten durchgehends ohne eigentlicher Nothwendigkeit im Gebrauch war / also bald den Ton ändern / und denselben Romanorum Imperatorem und Augustum / vorher

aber

oder niemals also heißen / wie der Augenschein auf tausend und mehr Stellen unstreitig anzeigt  
kan.

XXX. Es scheint dieses desto ungegründeter bey heutigten Zeiten zu seyn / je mehr auch in  
den damaligen bereits / worin die Manier sich hernach von einem Pabst zu Rom krönen zu las-  
sen gemeinlich in acht genommen wurde / doch die Folgerung / als wan ein Käyser ohne selbige  
Cerimonie noch kein völliger Imperator Augustus wäre / gar nicht angenommen wurde. Ge-  
wiß welcher dersjenige am ersten gewesen / der sich Imperatorem SEMPER Augustum genennet /  
und zu welcher Zeit solches auch am ersten mag aufgekommen seyn / (welches eine eigene Untersu-  
chung verdienet) so sind wol keine andere / als diese und dergleichen Ursachen hierzu gewesen / als  
anzuzeigen / daß ein solches von den Teutschen hierzu erwehltet Ober-Haupt nicht nur Käyser /  
sondern auch Imperator und Augustus ALLEZEIT und ohne Ausnahme wäre / die müs-  
sigen und ehrgeizigen Köpfe müßten Distinctiones erinnen / wie und welche sie nur immer wol-  
ten; daß doch aber / wan solche Gewohnheit damals in acht genommen würde / nach dem gemei-  
nen und alten Sprichwort / überflüssige Dinge nicht schaden könnten / insonderheit wan ein-  
fältigen und abergläubischen Leuten dadurch tönte ein Crupel / den unruhigen Köpfen aber / die  
geistliche Dinge weltlich beurtheilen / und auch darnach / so viel nur immer unter allerley geborg-  
tem Schein möglich ist / einrichten / wenigstens jederzeit damit zu schaffen haben / endlich auch über-  
treffen wollen / ein obschon an sich eitel Vorwand benommen werde.

XXXI. Unterdessen weil doch ehemals in den ältesten Zeiten und auch noch lange hernach  
ein Cäsar zu Rom etwas minder als ein Imperator und Augustus bedeutete / so ist nicht zu  
leugnen / daß / obschon heutiges Tages solcher Unterscheid ganz aufgehoben / und ein Käyser / ein  
König in Germanien / eben derselbige sey / welcher Imperator Romanorum und Augus-  
tus heißet / und solchen zu erkennen gebe / die Teutschen doch selber es nach der alten Römer Weise  
minder treffen / wan sie ihr Ober-Haupt in der gemeinen Rede einen Käyser nennen / als die  
Franzosen / die das eigenliche solche Monarchische Oberherrschaft anzeigende Wort Empereur  
gebrauchen; welches dennoch nicht dem Reichthum ihrer Sprache / als worin die Deutsche unstreitig  
nicht minder / als in den reinen und sowol der Aussprache als Schreibart nach vollkommen über-  
einstimmenden Reimen bey gebundener Rede den Vorzug hat / zuzuschreiben / als vielmehr / weil  
sie als eine veränderte und verbasterte Lateinische Sprache dasselbige Wort Imperator oder Em-  
pereur in derselbigen Kraft und Bedeutung hat behalten können. Dabingegen die Teutschen hier-  
mit übereinkommende Wörter bey weiten dasjenige mit ihrem Nachdruck zu bedeuten wegen Man-  
gel der eingeführten Gewohnheit nicht im Stande sind.

XXXII. Zur mehrten Beträffung dessenigen / was wir so eben gefaget haben / kan die-  
ses alleine gnug seyn / daß die Griechen in ihrer Sprache / welche doch unstreitig nebst der Ara-  
bischen die allerreichste in der ganzen Welt ist / dennoch kein gleichgültiges / und zwar gleichfalls  
aus Mangel der Gewohnheit / haben antreffen können / statemahl die Wörter *Ἡγεμῶν*, *Ἐλευτηρός*,  
u. d. g. viele zu geringe sind / solche Hobeit und Würde / dergleichen ein Imperator besitzt / nur  
im mindesten anzuzeigen. Daher sie dan nach der glücklichen Bildungs-Kraft allerhand Wörter  
in ihrer Sprache zu erfinden / den Titul *Ἀυτοκράτωρ*, Selbst-Herrscher / oder / wie die Rus-  
sische Monarchen denselben nach ihrer Weise zu übersetzen pflegen / Selbst-Erhalter / erdacht  
und eingeführet haben / eben wie sie die Heiligkeit des Namens Augusti durch das Wort *Σεβαστός*  
glücklich gung auszudrücken sind im Stande gewesen.

Joh. Hildebr. Withof.

## II. Von Academischen Sachen.

Am 13. vorigen Monats wurde Herr JOH. ALEX. GUINAND. PAGENSTECHER von seinem  
Vater / dem zeitlichen Rectore der Universität / Herrn H. T. PAGENSTECHER, publice  
& more majorum, in Doctorem Juris promoviret. Dieser / wie Er vor einigen Jahren / eben-  
falls bey einer Promotion und einer gewöhnlicher massen dabey zu haltenden Oration, dasjenige /  
was der JureConsultus Pomponius in L. 2. §. 37. ff. de O. J. von dem berühmten P. Corn. Scipio  
Nasica meldet / *Optimum a Senatu appellatum fuisse*, abgehandelt hatte; nahm anigo den zweyten  
Theil.

**Theil dieses Textes vor / wo es von demselbigen Scipio heisset / *Domum ei publice in Sacra Via datam fuisse quo facilius consoli possit.* Jener hatte eine *materiam ex Jure Publico* erworbet / de Requisitionis & Præminentia Imperatoris Romano-Germanici.**

### III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Die Erben Christian Zeller sind vorhabens / auf den 23. dieses / des Nachmittags Glocke 2 / zum Hause des Kirchweilers Wilhelm Hesen in Gennep / den Meistbietenden öffentlich und freywillig nachfolgende Erdgründen zu verkaufen / als: 1.) Ungefehr ein und drey Quart Morgen Bauland / aufm so genannten Hennen-Acker. 2.) Ungefehr ein und einen halben Morgen Bauland im Gennepischen Felde / der Geerhuck genannt. 3.) Ungefehr einen Morgen Bauland neben den Alddunckschen Weg aufm Lickweg anschliessend / alle kennlich gelegen. 4.) 7. Faß alter Maassen Erbpacht-Roggen / aus einem Stück Landes im Kampfs-Feld auf der Wilsbeeck gelegen / und Wilhelm Henrichs zuständig. 5.) Noch 7 Faß Roggen alter Maassen Erbpacht aus einem Stück Landes / ebenfalls in Kampfs-Feld gelegen / und den Erben Peter Willems zuständig.

Op Woensdagh, synde den 22. April, sullen tot Venray eenighe gepande Goederen, van de Erfgenaemen Jacob van de Water, worden vercocht, wegens achterstaende Prince-Penninghen.

Es ist der Conrad Pülk qq. willens und vorhabens / am 15. April a. e. Nachmittags um zwey Uhr / in der Stadt Wbers an Heren Becken Behausung den Meistbietenden freywillig zu verkaufen / nachstehende Stücke / als: 1.) Ein Stück Land von 7. viertel Morgen im kurzen Busch. 2.) Ein Stück Land ad 11. und einen halben Morgen / Erb oder Grundpacht / in der Rosendalschen Hegge / genannt am Mattbecke. 3.) Ein Quart Morgen Ruderhillings Land / im Dehl. 4.) Ein Ruderhillings Garten gegen den Mahu. Und 5.) ein klein Stück Ruderhillings Land. Daß also die Liebhabere zu einem oder anderen Stück sich am besagten Ort und Zeit nach Gefallen können einfinden / und ihren Vortheil tentiren.

### IV. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

In Emmerick in de Cristoffels-Straet gelegen, is een Chyrurgyns Winckel, daer de Klandisy van Meylteren en Raseren nog in gedaen word; Imand geneegen synde om deese Winckel te koopen, en het selve Huys te huiren, om aenstonts, of op May aen te vatten, adresseere sig in het selve Huys by de Weduwe Budermans.

### V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Alsoo de Heeren Provisoren der Roomsche-Catholicken Huys-Armen tot Emmerick, van de Erfgenaemen van Adam Lubbers, een halve Weyde, Kaelsmalt genoemt, in de Heter gelegen, gekocht hebben, en de Coops-Penningen op primo May sullen besaelt worden, word hiermede bekent gemaeckt en verfocht, die iets op dito Weyde te prætenderen hebben, sich voorgemelde Tyr aengeven, op Poene van een ewig Stillswygen.

### VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Demnach auf Trinit. 1745. alle Schlütereyen und Rentheuen in Eleve / Märck und Wbers auffer Holte und Essen Pachtloß werden; Als wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht / damit dieselige / welche ein oder andere Schlüterey oder Rentheue zu pachten Lust haben / sich des Endes bey der Eleve- und Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer melden / die Pacht-Anschläge einsehen / auch ihre Conditiones und declarationes abgeben können.

Zufolge Königl. allergnädigster specialen Commission aus Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer / de dato Eleve den 10. præter. Martii / wird der Herz Kriegs- und Domainen-Rath Bleschen / die Königl. Mühlen zu Neutkirchen / Fürstenthumb Meurs / auf 6. nacheinander folgende Jahre / de Trinit. 1745. bis dahin 1751. auf den 16. Aprilis a. e. öffentlich denen Meistbietenden bey brennender Kerze verpachten; Wer nun zu solcher Mühlen-Pacht Lust hat / möcht / kan sich an bestimmten Tag / Nachmittags Glocke zwey / in der Canzley zu Meurs auf dem Schlosse einfinden / und alsdann / oder allenfalls auch vorher bey besagtem Commissario Tit. Herrn Bleschen die Conditiones einsehen / und darnach seinen Vortheil suchen.

Anhang.

## Anhang.

Num. XVI. Dienstags den 21. Aprilis 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

### VII. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Mees Schircks zu Erenfeld ist vorhabens / einen Garten auffer dem Oberthor alda kändlich gelegen / bey dem Wirth Gerhard Müllers / diese Woche dem meistbietenden zu verkaufen.

Es ist Peter Zenten zu Erenfeld gesinnet / einige wenige Mobilien und Hausgeräthe / diese Woche an seinem Hause daselbst plus offerenti zu verkaufen.

Op Donderdag den 23. April a. c. zal te Embrick op de Stadts Waage, des Namiddags om 2. Uhren, den meestbiedenden openlyk verkogt worden, eene Behuysinge aldaer in de Wollen-Wewer Straat, daar den Rooden Haan uitgehangen heeft, kennelik gelegen, en daervan op Donderdag den 9. May den Toeslag geschieden; konnende die geene, zo Lust daertoe hebben, zig alsdan invinden.

Woensdag zynde den 15. April, sullen ten Huysse van Mevrouw de Weduwe van wylen den Hr. Secretaris Hüls binnen Emmerik, eenige overvloedige Mobilien verkogt werden.

De Beur-Schipper van Emmerik op Wesel heeft een vaarbaar Schip uyt de Hand te verkoopen; Jemand daertoe genegen synde, gelyve sig ten synen Huysse buyten de Veer-Poort te Emmerik te adresseren.

Ter instantie van Jacobus Nuyten, sullen binnen de Stadt Wachtendonck; op den 30. April, mitten Stockenslagh publyckelyck aen den meestbiedenden worden verkogt, de gepande ende gesequestreerde Gereeden van Johan Bender.

Men condight ende laet aen eenen jeder weeten, dat Wynand ten Dyck, Borger binnen de Stadt Wachtendonck, van intentie is, op den 4. Mey toekomende sub hasta te vercoopen, dessens Huys aen de Brugh-Poort binnen voors. Stadt gelegen, wie ook twee daerby annex synde cleyne Huyskens of Wooningen, daerenboven eenen Coolgaerden van ongeveer 20. Roeden groot, op den Wall gelegen, ende vervolghens alle dessens Gereeden, soo mitten Stockenslagh aen den meestbiedenden sullen worden uytgeset; Jemand tot het eene of andere Lust hebbende, kan hem op voors. Daeghe laeten invinden.

Men condight en laet een jeder weeten, dat Martinus Frencken, Kuster tot Sevenum, op Dingsdagh, wesende den 28. Aprilis a. c., vrywilligh sal vercoopen, syne gereede Mobilien, bestaende in Lynwaer, Tinn, Cooper enz. alle de geene, die daer toe Gaedinge hebben, connen hun ten gestelden Daeghe en Plaetse laeten vinden, en hun Profyt doen.

Den 23. April 1744. sal Jacob op Bachuys in 't Westerbroeck, in het Ambt Straelen, mitten Stockenslagh laeten vercoopen syne gereede Goederen, bestaende in Bouw-Gereetschap en Huysraet; die daer toe gesint is, kan sich aldaer laeten vinden.

Der Stein-Hauffe des verfallenen Hauses Wenge / solle in usum Creditorum denen meistbietenden öffentlich verkauft werden; welche daju Lust haben / können sich auf Dienstag den 21. April a. c. Nachmittags Glocke 2. / zu Dornick an des Mühlen-Meisters Conrad Beck Behausung einfinden.

Auf Mittwoch den 22. dieses Monats / Nachmittags um 2. Uhr / sollen zu Appeldorn auf dem grossen Althofs Rath / einige Effecten öffentlich verkauft werden.

Dohm Ewers ist willens / freywillig auf Montag den 27. dieses / des Nachmittags Glocke 2 / an seiner eiaenen Behausung in Gennep / im Schwannen / dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen / sein in Gennep gelegenes Neben-Haus / und Koblaarten eben vor dem Waech-Thor / zwischen dem Waech- und Niers-Thor kennlich gelegen / so dan auf eben gemeltem Tag / des Vormittags um 9. Uhr / an seiner Behausung einige mobile Gütter und Hausgeräthe.

### VIII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / das der Adrigl. Zoll- und Licentz-Bescher auf Gennep Haus / Herr Johann Dmling / ein von Johann Wyenberg / am 29. Februarii a. c. bey

bey freywillig doch öffentlichen Verkauf / auß des verstorbenen Scheyen Andries Helmkens Budeherrührend angekauftes Stücke Baulands von ein und ein Quart Morgen / aufm Gennepischen so genannten Leß kennlich gelegen / als nächster Nachbahr / hiesigen uralten Geldrischen Rechten nach / vernähret und beschützet / und willens ehest die Kaufpfennigen abzuführen / solte sich nun jemand finden / der auf besagten ein und ein Quart Morgen Landes einige rechtliche Anforberung zu haben verneynen; Als wird von Gerichts- und Obrigkeit wegen denselben hiemit aufgeben / in Zeit von drey Wochen à dato dieses / sich beyrn Königl. Schultheis zu Genney / Hn. Wunder / cum iustificatoriis zu melden / widrigen Falls zu gewärtigen / daß denen ausbleibenden per Decretum ein ewiges Stillschweigen imponiret werden solle.

Demnach die Eheleute Johann Coenders zu Rees / 2. Stückger Baulandes in dortigen Feldmarck / Tabul. 15. Numeris 34. & 36. am so genannten Fulckensteegischen Weg känntlich gelegen / auß der Hand verkauft; Als werden alle und jede / welche an obgemelten Land einiges Recht oder Ansprache zu haben verneynen / hiemit abgeladen / sich vor den 5. bevorstehenden Monats May / bey dem Hrn. Controlleur Bandenborg daselbst / oder sonstn gehörigen Ort zu melden / massen nach Verlauf solcher Frist niemand dieserhalb gehöret oder einiges Recht daran gestattet werden solle.

#### IX. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermännlich bekannt gemacht / daß E. E. Magistrat der Stadt Huisen vorhabens ist / respectivè auf den 23. und 30. Aprilis / des Vormittags um 10. Uhr / auf dem Rathhause daselbst / ihre Stadts Tabacks- und Riefschen-Waage für ein Jahr plus offerenti bey brennender Kerze zu verpachten; wer dazu Lust trägt / kan sich zur bestimmten Zeit und Ort einfinden / die Vorwarden hören vorlesen / und sein Vorthheil thun.

Nachdem bey der Stadt Bochum das Weg-Waag- und Kessel-Geld / so dann die Grasung an denen publicquen Wegen / Landwehr und Griesendruck / dem meistbietenden vor das Jahr 1744. verpachtet werden soll / und dazu terminus auf den 2. May / Nachmittags um 2. Uhr / aufm Rathhause präfigiret ist; Als wird solches denen / so zu pachten Lust tragen / bekannt gemacht.

#### X. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Nachdem die jährliche Lieferung neuer / und Renovirung der in der Festung Wesel vorhabenden Matrasen / samt dazu gehörigen Pülßen und Leplacken / vor fünf nacheinander folgende Jahren / von einer Hochlöbl. Servis-Commission, auf dortigen Rathhause den 11. May 1744. a. c. Nachmittags um 3. Uhr / dem wenigst-forderenden anbestahet werden soll; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht / damit diejenige / so hierzu Lust haben mögten / auf bestimmten Ort und Zeit sich einfinden / und ihren Vorthheil suchen können.

Zu Gefolge unterm 7. dieses aus Hochlöbl. Eiev-Märckischer Kriegs- und Domainen-Cammer / an den Kriegs-Rath von Raab / Leich-Gräfen der Grieth- und Wiffelwartischen Schau / ertheilter allergnädigster Verordnung / soll von demselben / die zu Dammung des am Fingerbuthschen Teiche / durch letzterer Überschwemmung gekommenen Durchbruchs / nach der darüber vordero / mit Zuziehung des ganzen Leich-Stuhls / zu thuerender Aufnahme und zu errichtenden Bestek / den 24. dieses Monats Aprilis / Nachmittags Glocke 4. / bey brennender Kerze / dem wenigst-forderenden aufm Calckarischen Rathhause öffentlich anbestahiget werden / wornach sich also die zu diesem Werk Lust-habende beliebig achten / und in dicto termino & loco ihren Vorthheil suchen.

#### XI. Sachen / so gefunden aufferhalb Duisburg.

Es wird dem Publico bekannt gemacht / daß auf der Landtraß nacher Duisburg gefunden worden eine Schachtel mit Seiden-Werk; kan also / der sie verlohren / sich melden bey Herrn Jos. Oberbeck Pastoren zu Osterfeld im Ednischen West / und nach gegebenen gnugsamen und glaubhaftigen Kennzeichen das Verlohrene wieder bekommen.

#### XII. Persohn / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Die Wittibe Frau Hulster junior, verlangt und suchet einen bequemen Pfeiffen-Bäckers-Gesellen / welcher das Pfeiffen-Backen wohl verlehret / für ein guten Lohn / wobon er sich wohl ernähren kan; derselbe kan sich bey gemelter Wittibe in der Stadt Kanten angeben / und fort die Arbeit antretten.

### XIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. Ich Johann Peter Reimann / der Rechts-  
ten Doctor, Königl. Geheimter / auch Justiz- und Hoff-Gerichts-Rath / sodan Richter der Haupt-  
und Residenz-Stadt Eleve / der Stadt und Amt Griethausen / wie auch der Lemter Eleve und  
Eleverham 2c. Füge dir / Peter Dönnissen / hiemit zu wissen / nachdem du sehr wahrscheinlich bes-  
schuldiget worden / den Jan Gerrigen zu Kellen / Amts Eleverham / mit einem Messer erstochen  
zu haben / du auch so fort mit der Flucht dich davon gemachet hast / anbey auf ausgelassene erste  
und zweyte Edictal-Citation nicht erschienen bist; Als citire / beische / und lade ich / von Obri-  
keit / Gerichts- und Rechts-megen / dich / Peter Dönnissen / zum dritten und letzten mahl / daß du  
à dato dieses über vier Wochen / vor mir in Eleve ausm Königl. Schloß / in der ordinairen Ver-  
hör-Stube / auf den 28. April / des Vormittags um 10. Uhren / persönlich dich sistiren / und  
wegen vorgemelte dir dergemessene That verantworten / mithin rechtliche Entscheidung abwarten /  
oder gewärtig seyn / daß in fernern Ausbleibungs-Fall / in continuam contumaciam wider dich  
nach Rechten verfahren werden solle; Urkundlich meines hierunter gedruckten Richterlichen Inssi-  
gels / und des Gerichtschreibers Unterschrift. Sign. Eleve den 31. Martii 1744.

(L. S.)  
(D. J.)

Henr. Pet. Gesellschaft,  
Judicii Scriba. mpr.

### XIV. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem einige Steur-Receptores, wegen zur Elevischen Königl. Cammer nicht eingesand-  
ten Quartal Designationen von bezahlten Steuern / in 2. Goldguld. Brüchten geschlagen worden;  
So wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemachet / damit ein jeder sich in acht nehmen / und  
pro futuro der ergangenen letzteren Circular-Verordnung vom 6. Januar. a. c. gemäß / die De-  
signationes præcisè in termino einsende.

Nachdem nahe bey der Stadt Geldern auf der Niers eine neue Walck- oder Foll-Mühle an-  
geleget worden / selbige auch überaus wohl gelungen / und sich mit einem recht tüchtigen und er-  
fahrenen Foll-Müller versehen findet / auch würcklich im Gange ist; Als wird solches sämtlichen  
Woll-Fabricanten hiedurch nachrichtlich bekannt gemachet / und können dieseligen / welche sich die-  
ser Mühle bedienen wollen / sich guter Arbeit und prompter Beförderung um billigen Preis ver-  
wert halten.

Es lästet der Frey-Herr von Merode / Herr zu Schwansbell und Merfeld / dem Publico  
hiermit advertiren / daß ein sicherer / Namens Wolf Henrich Schütten / von Laer Münsterischen  
Territorii bürtig / mittelmässiger Statur / flach-brauner Haar / Pocken-narbigen-bloß niederge-  
schlagenen Angesichts / ordinair braun gefleibet / ein Zeit lang bey ihm als Hauschreiber in Dien-  
sten gestanden / welchen vor ohngefehr drey Wochen nach Münster geschicket / an statt aber selbst-  
ger committirter-massen in 3. à 4. Tagen sich wieder einfunden / und von seinem Verrichtungen  
referiren sollen und müssen. So hat wohlgemelter Frey-Herr vernommen / daß er Schütten  
flüchtigen Fußes sich geleget / auch so gar vorhin sein Cofre und sonstige Sachen / bey Nacht-Zeit  
auf eine ohnerlaubte und fast diebische Weise / durch Hülffers Hülffen mittelst Erdöffnung Thüre  
und Thoren vom Hause Schwansbell / weg practisiret habe. Weilen nun mehr wohlgemelten  
Frey-Herrn hauptsächlich daran gelegen diesen Flüchtling wieder ausfindig zu machen / indem  
derselbe viele dem Hause betreffende Brieffkasten / so vor der Hand noch nicht specificiret werden  
können / mit genommen / er Schütten auch von vielen unter der administration gehaltenen Sachen  
respondiren muß; Als wird ein jedweder vor solchen Frey-losen und Schein-heiligen Betrieger /  
wo er sich betreten oder seine Diensten anbieten lassen wurde / wohl meintlich gewarnet / wie dan  
auch vor wohlgemelter Frey-Herr von Merode sich alle rechtliche Nothturft / allensfalls edictale  
Citation, gegen dessen noch zur Zeit ausser Lande flüchtig seyn sollenden Versohn / hiemit reserviret.

Nachdem die verwittibte Frau Præsidentinne Nyeß / als mit-Erbin des wens-  
Josus Friderich Nyeß / und übriger verstorbenen Gebrüderen Nyeß / in Erfahrung kommen / daß  
der Rector Eichelberg im Hamm / und Frau Schward zu Eschwege / ohne ihr Vorwissen / beim-  
lich etliche von denen annoch in communione seyenden Nyeßischen Gütern veräußern wollen; So  
wird dem Publico hiemit bekannt gemachet / daß die Frau Præsidentinne Nyeß / pro tertia parte  
in

in allen Rhesischen Gütern berechtigt seye / auch keine Alienirung und Eincaffirung / es seyen Capitalien oder Zinsen / denen Cohæredibus approbiren werde; Insonderheit hat der Mandatarius, Herr Camerarius Neuhaus zu Unna sich in acht zu nehmen / daß er von denen Ihme zur Hebung der Wächte anvertraucten / in der Stadt und Umte Unna gelegenen Rhesischen Gemeinsschaftlichen Gütern: als von denen an der Uhlen-Strasse gelegenen 3. Gädums / mit einem ledigen Plaze in der Stadt / so dan 4. Schl. im Ruchendahl / 4. Schl. am Herting-Wege / noch 3. Schl. daselbst / einen im Bühren vor der Herting- Pforte gelegenen Garten / 2. Schl. hinter der Wind-Mühle / nechst dem Masmer-Wege / zwey Scheff. am Hertings Wege / auf Busem-Gassen schieffend / 5. Schl. zur nechsten Fuhre dabey gelegen / 6. Schffel am Ziegel-Dfen / und Garten an der Masfen-Pforte gelegen / nichts veräußert / sondern wohlgemelter Frau Præsidentinne Gulachten / und specialen Consens ad alienandum zum voraus eingeholet werde. Nach welcher generalen Notification alle Debitores, so durch ausgestelleten Obligationen / Pfand-Verschreibungen / oder sonsten / denen Erbgen. Rhes verhaftet sind / sich achten / und für Schaden hüten werden.

XV. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Aprilis in Eleve.

Niemand.

XVI. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Aprilis in Wesel.

Herr Hauptmann von Lutig in Hannoverischen Diensten / Hr. Doctor von Lubke / Hr. Engelbrecht / Hr. Hoffschlager / Hr. Junke / Hr. Hartmann / Hr. Wasmann und Hr. Heydemann / alle in Hannoverischen Diensten / reisen nach Brabant / Hr. Feuerborn und Herr Vape Kaufleute aus Hersfort / logiren in der Traube. Herr Witmeister von Häffer und Hr. Cornet von Häffer in Käyserl. Diensten / Hr. Baron von Horn Legations-Rath von Thro Königl. Majestät in Pohlen / Herr Erlewin Richter und Herr van de Ruhe Commissarius von Reinberg / Herr Grollmann kommt von Bochum / Herr Prediger Ros von Iffelburg / Hr. Prediger Stevens von Rees / Hr. Berner reiset vor sein plaitter, Hr. Müller Candid. von Düsseldorf / Hr. Cassebe Kaufmann aus Preussen / Hr. Römer Kaufmann von Alten / und Hr. Dornemann Kaufmann von Bentol / logiren im Schlüssel.

XVII. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Aprilis in Duisburg.

Herr Richter Rappard / Hr. Ossen von Eleve / Hr. Justiz-Rath von Hofen / und Hr. Lüning von Möders / Hr. Knipscheer von Calcar / und Hr. Bartel von Rees / logiren im Hof von Eleve.

XVIII. Copulirte vom 10. bis 17. Aprilis Niemand.

XIX. Geträydes Preis vom 10. bis 17. Aprilis.

Der Schffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Rebl.	gr.	pf.	Rebl.	gr.	pf.	Rebl.	gr.	pf.	Rebl.	gr.	pf.	Rebl.	gr.	pf.	Rebl.	gr.	pf.	Rebl.	gr.	pf.
Eleve	1	—	9	—	15	5	—	14	—	—	—	—	12	9	—	10	—	—	—	—	—
Wesel	1	1	6	—	18	—	—	16	—	—	—	—	13	—	—	12	4	—	—	—	—
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	14	—	—	10	—	—	1	—	—
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	12	6	—	12	—	—	1	—	—
Reers	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	13	3	10	7	—	8	10	—	21	5	—
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	—	—	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	5	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	—	—	12	—	—	—	—	22
Düsseld.	1	9	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—	14	—	—	12	—	—	1	2	—
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. Viertel Stüber.